

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Königlichen evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 18.

Kiel, den 9. Oktober.

1918

Inhalt: 85. Berufung der vierzehnten ordentlichen Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. — 86. 9. Kriegsanleihe. — 87. Kriegsteuerungsbezüge der Geistlichen. — 88. Laufende Kriegsbeihilfen für Lohnempfänger in der kirchlichen Verwaltung. — 89. Kirchenkollekte für den Gustav-Adolf-Verein. — 90. Hypothekarische Ausleihung kirchlicher Gelder. — 91. Kirchenbuchauszüge für Zwecke der Hinterbliebenenfürsorge. — 92. Einziehung und Außersetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel. — Personalien.

Nr. 85. Berufung der vierzehnten ordentlichen Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Kiel, den 9. Oktober 1918.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 30. September d. Js. berufen wir auf Grund des § 88 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 4. November 1876 die Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein zu ihrer vierzehnten ordentlichen Versammlung, auf Montag, den 28. Oktober d. Js. nach der Stadt Rendsburg. Wir ersuchen die Herren Geistlichen in Gemäßheit des § 89 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung am Sonntag, den 27. Oktober d. Js. im Hauptgottesdienste der Verhandlungen der Synode mit Fürbitte zu gedenken und damit fortzufahren, solange die Synode versammelt bleibt.

Gleichzeitig machen wir hierdurch bekannt, daß Seine Majestät der Kaiser und König den unterzeichneten Präsidenten zum Königlichen Bevollmächtigten für diese Synode zu ernennen geruht haben.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Müller.

Ausgegeben, Kiel, den 11. Oktober 1918.

Nr. 86. 9. Kriegsanleihe.

Kiel, den 26. September 1918.

Während unser Heer in zähem Ringen dem Ansturm der Feinde tapfer standhält und unsere Flotte in anstrengendem Dienst den Gegner von Deutschlands Küsten fern hält, ergeht von neuem der Ruf der Reichsleitung zur Kriegsanleihezeichnung. So lange der Vernichtungswille der Feinde noch nicht gebrochen ist, gilt es auch weiterhin die Mittel aufzubringen, die Heer und Flotte in dem Verteidigungskampfe um Heimat und Herd in ihrer bisherigen Schlagkraft erhalten sollen. Wenn Jeder gegenüber dem Vaterlande seine Pflicht tut, wenn Jeder sich vor Augen hält, daß die Kriegsanleihezeichnung einen wesentlichen Bestandteil des Willens zum Durchhalten darstellt, der das deutsche Volk beseelt, dann wird die 9. Kriegsanleihe zu einer neuen gewaltigen Großtat werden. Zur Erreichung dieses Zieles müssen auch die Kirchengemeinden, kirchlichen Stiftungen und sonstigen unter kirchlicher Verwaltung stehenden Vermögensmassen nach Möglichkeit beizutragen suchen. Insbesondere empfehlen wir den Kirchengemeinden auch diesmal wieder, soweit irgend angängig, auch unter Beleihung ihrer Kapitalien an der Zeichnung der Kriegsanleihe in weitgehendstem Maße sich zu beteiligen. Soweit die Kirchengemeinden Darlehen nicht etwa bei Darlehnskassen oder Sparkassen aufnehmen wollen, ist die Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein wiederum bereit, in gleicher Weise wie bei der 7. und 8. Kriegsanleihe den Kirchengemeinden Darlehen auch für die Zeichnung der neuen Kriegsanleihe zur Verfügung zu stellen. Wegen der näheren Bedingungen geben wir den Kirchenvorständen anheim, sich mit der Landesbank unmittelbar in Verbindung zu setzen. Die Herren Geistlichen machen wir ferner darauf aufmerksam, daß der Preussische Beamtenverein zu Hannover seinen Mitgliedern unter günstigen Bedingungen eine Beteiligung an der Zeichnung der Kriegsanleihe ermöglicht. Geistliche, die von dem Angebot Gebrauch machen wollen, ersuchen wir, sich an die Direktion des Preussischen Beamtenvereins in Hannover, Raschplatz 13, zu wenden.

Nach den hierunter abgedruckten Urkunden haben wir wieder zur Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von 20 000 M im Einvernehmen mit dem Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig im voraus allgemein die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Einreichung von Beschlüssen ist daher in diesen Fällen nicht erforderlich. Nur wenn die Darlehen auf kirchlichen Grundstücken als Hypothek eingetragen werden sollen, ist nach wie vor die aufsichtliche Genehmigung einzuholen.

Wir ersuchen alle Beteiligten durch möglichst hohe Zeichnungen zur Förderung der Anleihe nach Kräften beizutragen. Auch die neue Kriegsanleihe muß den Feinden gegenüber Zeugnis ablegen von dem ungebrochenen Glauben an den Erfolg unserer guten Sache und damit zu einem weiteren Baustein des künftigen Friedenswerkes werden.

Über die Höhe der Beträge, mit denen sich Kirchengemeinden, kirchliche Stiftungen und Fonds beteiligt haben, ist bis zum 1. November d. Js. in der durch unsere Verfügung vom 8. März 1916 — V. 589 — vorgeschriebenen Weise durch die Herren Präpste (Superintendent) zu berichten.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

I. Genehmigungsurkunde.

Zu den Beschlüssen der kirchlichen Gemeindeorgane, nach denen seitens einer Kirchengemeinde zum Zwecke der Beteiligung an der neunten Kriegsanleihe bei einer Reichsdarlehnskasse, einer Bank oder einer Sparkasse ein Darlehn aufgenommen werden soll, erteilen wir auf Grund des § 52 Abs. 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung hiermit im voraus allgemein die kirchenaufsichtliche Genehmigung, soweit das Darlehn die Höhe von 20 000 *M* nicht übersteigt.

Die Genehmigung wird mit der Maßgabe erteilt, daß das Darlehn mit nicht höher als $5\frac{1}{4}\%$ zu verzinsen und bei einem Verkauf der Kriegsanleihe der Erlös zur Tilgung des Darlehns zu verwenden ist.

Riel, den 16. September 1918.

(Siegel).

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I. 3146

Müller.

Schleswig, den 22. September 1918.

Von Staatsaufsichtswegen genehmigt.

Der Regierungs-Präsident.

II. Genehmigungsurkunde.

Zu den Beschlüssen der Vorstände kirchlicher Stiftungen oder sonstiger unter kirchlicher Aufsicht stehender Vermögensmassen, insbesondere der Propsteiwitwen, Predigerwitwen und Waisen-, Predigerwitwenzulagekassen, nach denen zum Zwecke der Beteiligung an der neunten Kriegsanleihe Darlehen aufgenommen werden sollen, erteilen wir hiermit allgemein die kirchenaufsichtliche Genehmigung, soweit im Einzelfalle das Darlehn die Höhe von 20 000 *M* nicht übersteigt. Die Genehmigung wird mit der Maßgabe erteilt, daß das Darlehn mit nicht höher als $5\frac{1}{4}\%$ zu verzinsen und bei einem Verkauf der Kriegsanleihe der Erlös zur Tilgung des Darlehns zu verwenden ist.

Riel, den 26. September 1918.

(Siegel).

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Müller.

Nr. 87. Kriegsteuerungsbezüge der Geistlichen.

Der Finanzminister.

S.-Nr. I 6283.

M. d. J. Ia 1012.

M. d. G. A. A. 822.

Berlin C 2, den 15. Juli 1918.

Die Bestimmung unter I C a I des Runderlasses vom 26. März d. Js. F.-M. I. 3115, M. d. J. I. a. 488, M. d. g. A. 390 über die Gewährung von Kriegsteuerungsbezügen für zum Heeresdienste eingezogene Beamten söhne, gibt noch immer zu Zweifeln Anlaß. Insbesondere haben einige Behörden aus der Hervorhebung der Fahnenjunker, Offiziersaspiranten und Zahlmeisterapplikanten entnommen, daß Söhne in anderen militärischen Stellungen keinen Anspruch auf Berücksichtigung haben, obwohl die Fassung des Erlasses deutlich zeigt, daß es sich nur um Beispiele handelt. Zur Beseitigung dieser Zweifel wird bemerkt, daß das entscheidende Merkmal die Unterhaltungsgewährung ist, gleichgiltig, ob diese, wie bei der Ausbildung von Berufsoffizieren vom Truppenteil in gewissem Umfange gefordert oder von den Eltern freiwillig gewährt wird. Nur wenn und so lange der zum Heeresdienste eingezogene Sohn keinen Unterhalt beansprucht, oder wenn sich die Leistung der Eltern auf gelegentliche Liebesgabensendungen beschränkt, kann der Sohn bei der Bemessung der Kriegsteuerungsbezüge nicht berücksichtigt werden. So lange aber die Eltern dauernd wiederkehrende Leistungen geldwerter Natur, abgesehen von den bezeichneten Liebesgabensendungen, zu machen haben, sind die Söhne zu berücksichtigen, gleichgiltig, in welcher militärischen Stellung sie sich befinden.

Wir ersuchen hiernach etwaige Anträge der Beamten einer erneuten wohlwollenden Prüfung zu unterziehen.

Der Minister des Innern.

Der Minister der geistlichen
und Unterrichtsangelegenheiten.

Der Finanzminister.

(Unterschriften).

Kiel, den 2. Oktober 1918.

Vorstehenden Runderlaß der Herren Minister bringen wir hiermit unter Bezugnahme auf Abschnitt I. C. a. Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 7. September 1918 — Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 62 — zur Kenntnis.

Die Herren Kirchenpropste (Superintendent) wollen obige Vorschriften bei Bemessung der den festangestellten Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks zustehenden Kriegsteuerungsbezüge berücksichtigen.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I. 2666.

Müller.

Nr. 88. Laufende Kriegsbeihilfen für Lohnempfänger in der kirchlichen Verwaltung.

Kiel, den 26. September 1918.

Durch Erlaß vom 3. Juni d. Js. — A. 574 U. I. pp. — hat der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten angeordnet, daß den mit Aussicht auf dauernde Beibehaltung in den Staatsverwaltungen tatsächlich beschäftigten Arbeitern und sonstigen in einem arbeiter- oder unterbeamtenähnlichen Verhältnisse befindlichen Lohnempfängern niederer Ordnung, soweit dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse wegen der durch den Krieg hervorgerufenen Teuerung erforderlich ist, vom 1. April 1918 ab, laufende Kriegsbeihilfen nach folgenden Sätzen gewährt werden können:

- a) den unverheirateten Lohnempfängern bis zu 25 *M*
- b) den verheirateten Lohnempfängern, die nur Kinder über 14 Jahre haben oder
kinderlos sind, bis zu 40 *M*
- c) den verheirateten Lohnempfängern mit einem Kinde unter 14 Jahren bis zu . 50 *M*
- d) den verheirateten Lohnempfängern mit zwei Kindern unter 14 Jahren bis zu 60 *M*

monatlich usw. für jedes weiter zu berücksichtigende Kind 10 *M* mehr.

In denjenigen Orten und Bezirken, in denen nach den ergangenen Bestimmungen ein besonderer Zuschlag von 20 v. H. zu den Kriegsteuerungszulagen der Beamten (Lohnangestellten höherer Ordnung) zu zahlen ist (Altona, Stellingen, Lohstedt (Kr. Pinneberg), Eidelstedt, Niendorf, Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese, Sande, Steinbek, Schiffbek, Bramfeld, Altrahstedt, Wandsbek, Kiel, Neumühlen-Dietrichsdorf, Elmshagen, Holtzau, Pries und Westerland a. Sylt), können vom gleichen Zeitpunkt ab bewilligt werden:

- a) den unverheirateten Lohnempfängern bis zu 30 *M*
- b) den kinderlos verheirateten Lohnempfängern bis zu 48 *M*
- c) den verheirateten Lohnempfängern mit einem Kinde unter 14 Jahren bis zu 60 *M*
- d) den verheirateten Lohnempfängern mit zwei Kindern unter 14 Jahren bis zu 72 *M*

monatlich usw. für jedes weiter zu berücksichtigende Kind 12 *M* mehr.

Für die Gewährung der Kriegsbeihilfen sind im übrigen die in unserer Bekanntmachung vom 24. Oktober 1917 — R. G. u. B.-Bl. S. 191 — bekanntgegebenen Grundsätze maßgebend mit folgenden Ergänzungen:

1. Frauen sind den verheirateten Lohnempfängern mit Kindern gleichzustellen, wenn sie verwitwet, geschieden oder eheverlassen sind und Kinder unter 14 Jahren unterhalten. Im übrigen sind weibliche Lohnempfängerinnen als Ledige anzusehen.

2. In den Fällen, in denen sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau in einem Kriegsbeihilfen begründenden Arbeitsverhältnis stehen, sind die Kriegsbeihilfen nur einmal, und zwar zu dem jeweilig zahlbaren höheren Betrage zu gewähren.

3. Die Kriegsbeihilfen sind zugleich mit den den Lohnempfängern zustehenden Lohnvergütungen für den entsprechenden Zeitraum zu zahlen. Ebenso wie für die gegen Monatsver-

gütung angenommenen sind auch für die gegen Tagelohn beschäftigten Lohnempfänger die Kriegsbeihilfen ohne Rücksicht auf die dienstfreien Sonn- und Feiertage nach den vollen Monatsätzen zu zahlen. Soweit die Lohnempfänger infolge Austritts aus dem Dienstverhältnis, in Krankheits- oder Urlaubsfällen nicht den vollen Monat hindurch tätig waren, erhalten sie die Kriegsbeihilfen nur für den gleichen Monatsbruchteil, für den der Lohn gezahlt wird.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden, Parochialverbänden, Anstalten und Stiftungen gelegentlich, mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab entsprechend erhöhte Kriegsbeihilfen auch den in ihrer Verwaltung beschäftigten Lohnempfängern zuteil werden zu lassen.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I. 3203.

Müller.

Nr. 89. Kirchenkollekte für den Gustav-Adolf-Verein.

Kiel, den 4. Oktober 1918.

Den Herren Geistlichen bringen wir in Erinnerung, daß am Reformationsfeste (3. November d. Js.) oder falls dieser Tag schon für eine andere Kollekte bestimmt sein sollte, am Sonntage vorher oder nachher eine Kirchenkollekte für den Gustav Adolf-Verein einzusammeln ist.

Der Ertrag der Kollekte soll in diesem Jahre nach einem Beschluß des schleswig-holsteinischen Hauptvereins der Gustav Adolf-Stiftung der Gemeinde Gräwa an der Düna zu Gute kommen. Das Nähere ist der hierunter abgedruckten Mitteilung des Schriftführers des Hauptvereins der Gustav Adolf-Stiftung zu entnehmen.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte in ihren Gemeinden angelegentlichst zu empfehlen.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I. 3246.

Müller.

Nach Ostland bittet der Schleswig-Holsteinische Gustav Adolf-Hauptverein in diesem Jahre am Reformationsfest die feiernden Gemeinden ihre Blicke und Herzen zu richten, nach Ostland, wohin Schleswig-Holsteiner einst zuerst die Botschaft des Evangeliums getragen, wo wir jetzt einer in tiefer Not um ihr Leben ringenden lutherischen Landeskirche helfen dürfen. Grauen erregend sind die Schäden, die der Krieg im Nordosten Kurlands angerichtet hat, tief und furchtbar die Wunden, die er der Kirche geschlagen, tief — aber nicht unheilbar. Mit unserer Reformationsfestkollekte können wir sie in Gräwa, soweit Menschenkraft es vermag, heilen.

Gräwa an der Düna, der kurländische Vorort von Dünaburg, ist ein rasch wachsender Ort von zunehmender Bedeutung, wo sich ein deutscher Mittelpunkt bildet. Gerade vor Ausbruch des Krieges war mit dem Vermögen des kinderlos verstorbenen Ehepaares Hubert Kirche und Pastorat erbaut worden. Beide haben durch den Krieg stark gelitten. Geld zur Wiederherstellung ist nicht vor-

handen, hauptsächlich ist niemand, die Gemeindeglieder haben alles verloren. Mit dem Ertrag unserer Reformationskollekte kann der treuen Gemeinde völlig geholfen und Kirche und Pastorat wiederhergestellt werden. Wer gerade am Reformationsfeste Gott dem Herrn von Herzen dankt, daß wir trotz des Krieges im unzerstörten Hause des Herrn bleiben und mit der feiernden Gemeinde die schönen Gottesdienste des Herrn schauen dürfen, der vergesse die nicht, denen der Krieg alles genommen und auch das Wallen zum Hause Gottes unmöglich gemacht hat.

Sieveling.

Nr. 90. Hypothekarische Ausleihung kirchlicher Gelder.

Kiel, den 5. Oktober 1916.

Im § 23, Abs. 1 des Schätzungsamtsgesetzes vom 8. Juni 1918 — G.-G. S. 83 ff. — ist bestimmt, daß eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen ist, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der Beleihungsgrenze einer öffentlichen landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt zu stehen kommt. Diese Bestimmung, die nach § 27, Abs. 2 bereits mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes Rechtskraft erlangt hat, ist an Stelle der die Beleihung innerhalb der ersten zwei Drittel einer Taxe der Anstalt versehenen Bestimmung im Artikel 73, § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch getreten.

Unter insoweitiger Abänderung unserer Bekanntmachung vom 9. November 1899 — R. G. u. B.-Bl. S. 97 — machen wir die Kirchenvorstände und sonstigen Beteiligten hierauf mit dem Bemerkten aufmerksam, daß daneben die Bestimmung des Art. 73, § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch unberührt gelassen ist, wonach eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen ist, wenn sie bei einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Wertes zu stehen kommt, der bei ländlichen und städtischen Grundstücken durch gerichtliche Taxe oder bei städtischen Grundstücken durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt festgestellt ist.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I. 3257.

Müller.

Nr. 91. Kirchenbuchauszüge für Zwecke der Hinterbliebenenfürsorge.

Kiel, den 19. September 1918.

Nach dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 1. September 1898 — (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 251) — haben die Standesbeamten in Angelegenheiten der Hinterbliebenenfürsorge an Stelle der in den §§ 15 und 16 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 — R.-G. Bl. S. 23 — für Beurkundungen vorgeschriebenen Auszüge aus den Standesamtsregistern kostenfreie Bescheinigungen in abgekürzter Form zu erteilen.

Der Herr Minister des Innern hat unter dem 7. Februar d. Js. (Min.-Bl. f. d. i. Verm. S. 41) Anordnung dahin getroffen, daß dieser Erlaß auch auf die Angelegenheiten der Militärhinterbliebenenversorgung anzuwenden ist.

Die Herren Geistlichen setzen wir mit dem Bemerken hiervon in Kenntnis, daß ihnen, soweit sie die Stelle des Standesbeamten wahrnehmen, also in Ansehung der Kirchenbücher aus der Zeit bis zum 1. Oktober 1874, die Verpflichtung zur kostenfreien Erteilung von Auszügen in demselben Maße obliegt, wie den Standesbeamten.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I 3089.

Müller.

Nr. 92. Einziehung und Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel.

Kiel, den 21. September 1918.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. Februar 1916 — R. G. = u. B.-Bl. S. 25 — weisen wir darauf hin, daß der Bundesrat laut Bekanntmachung vom 1. August 1918 (Reichsges.-Bl. S. 990) die Einziehung und die Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel zum 1. Oktober 1918 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 1. Januar 1919 beschlossen hat.

Die Kirchenvorstände, kirchlichen Verbände usw. ersuchen wir, ihre Kassen zu veranlassen, etwa noch bei ihnen vorhandene Stücke mit möglichster Beschleunigung abzuführen.

Königlich evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I. 3079.

Müller.

Personalien.

Ordensverleihung: Seine Majestät der Kaiser und König haben zu verleihen geruht: Das Kreuz der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit Schwertern: dem Ober-Konsistorialrat, Hauptmann d. R. Dr. Freiherr von Heinke. Den Königlichen Kronen-Orden III. Klasse: dem Pastor i. R. Thun in Nienstedten, den Roten Adler-Orden IV. Klasse: den Pastoren i. R.: Vielenberg-Burg (Fehm.), Both-Böflund, Frisch-Hamdorf.

Ernannt: Dem Friedhofsverwalter Feldmann in Kiel ist der Titel Garteninspektor verliehen.
Bestätigt: Am 28. September die Wahl des Diakonus Rudolf Baarmann aus Friedrichroda zum Kompastor in Wesselsburen.

Eingeführt: Am 25. August Provinzialvikar Pastor Martens-Amühle als Pastor in Basthorst.
Gestorben: Am 3. Oktober der Kirchenpropst Hauptpastor Valentiner in Sonderburg.